## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- FRONERI verpflichtet sich, den Kunden während der Dauer der Eislieferungsvereinbarung / Sondervereinbarung mit Speiseeiserzeugnissen bzw. Tiefkühlkost / Tiefkühlbackwaren zu beliefern. Für die Belieferung gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die in der jeweils gültigen Preisliste abgedruckten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von FRONERI, die von FRONERI jederzeit ohne Angabe von Gründen durch einseitige Mitteilung angepasst werden können.
- 2. FRONERI liefert die Produkte zu den jeweils gültigen Listenpreisen (gemäß der jeweils gültigen Preisliste), welche FRONERI dem Kunden bei Vertragsabschluss und bei jeder etwaigen Änderung schriftlich bekannt gibt. Der Kunde erklärt, die bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten erhalten zu haben. Soweit FRONERI auf Preislisten oder in sonstiger Weise Endverbraucherpreise bekannt gibt, handelt es sich um unverbindliche Preisempfehlungen von FRONERI. Der Kunde ist in der Gestaltung seiner Verkaufspreise und Bedingungen gegenüber Dritten frei.
- 3. Die Belieferungspflicht von FRONERI entfällt in Fällen höherer Gewalt sowie bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen, die FRONERI nicht zu vertreten hat. Ersatzansprüche des Kunden bestehen in diesen Fällen nicht.
- 4. Für die Nutzung der von FRONERI zur Verfügung gestellten Verkaufsgeräte gelten die Leihbedingungen It. gesondertem Formblatt Leihvertrag für Verkaufsgeräte. Die Anschaffung eigener Verkaufsgeräte durch den Kunden berührt die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht.
- 5. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm von FRONERI zur Verfügung gestellten Verkaufsgeräte während der Dauer der Eislieferungsvereinbarung in seiner Verkaufsstelle aufzustellen. Außerdem wird der Kunde seine Verkaufsstelle aktiv, gemäß ordnungsgemäßen, kaufmännischen Gepflogenheiten betreiben.
- 6. FRONERI behält sich das Eigentum an sämtlichen von FRONERI gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen, die FRONERI aus der Eisliefervereinbarung / Sondervereinbarung gegen den Kunden zustehen, erfüllt sind.
- 7. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von FRONERI anerkannt oder unbestritten sind.
- 8. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich sämtlicher Bestellungen des Kunden unter der Eisliefervereinbarung / Sondervereinbarung ist Wien.
- 9. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis. Nebenabreden wurden nicht getroffen; sie werden vorsorglich von jeder Wirksamkeit ausgeschlossen.
- 10. Sollten einzelne Bestimmungen der Eislieferungsvereinbarung oder der Sondervereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine etwaige Vertragslücke.